

Das Dodd-Frank Gesetz über konfliktfreie Mineralien

Am 22. August 2012, hat die US-amerikanische Börsenaufsicht (the "SEC") die endgültigen Regelungen in Bezug auf Section 1502(b) des Dodd-Frank-Gesetzes zur Wall Street-Reform und zum Verbraucherschutz ("Dodd-Frank") herausgegeben, welche erfordern, dass alle börsennotierten Unternehmen der SEC jährlich angeben und melden, ob ihre Produkte Mineralien (Zinn, Tantal, Wolfram und Gold, die sogenannten „3TG“ oder „Konfliktmineralien“) enthalten, die möglicherweise aus Minen in der Demokratischen Republik Kongo oder aus einem der angrenzenden Länder stammen, die direkt oder indirekt bewaffnete Milizen oder Rebellen in der Region unterstützen.

GRUNDSATZERKLÄRUNG

Seit 1920 ist es für Snap-on oberste Priorität, ihren Kunden, Partnern, Investoren, Franchisenehmern, Lieferanten und Unternehmenskreisen, mit denen sie Handel betreibt, zu dienen. Snap-on wird dabei von ihren Grundüberzeugungen und Werten geleitet, die in der Snap-on Erklärung "Wer wir sind" unter dem Link <https://www.snapon.com/EN/Suppliers/Conflict-Minerals-Compliance> enthalten sind. Snap-on ist davon überzeugt, dass sich ihr Engagement für Integrität, Menschenrechte und gesellschaftliche Verantwortung auf ihre weltweite Lieferantenbasis erstreckt.

Snap-on ist dazu verpflichtet, ihre Produkte entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu beziehen und erwartet von ihren Lieferanten, dies ebenso zu tun. Folglich hat Snap-on ihre Bemühungen für eine Berichterstattung zu Konfliktmineralien so gestaltet, dass sie sich an die Dodd-Frank Konfliktmineralien-Regelungen angleichen und diesen entsprechen.

Snap-on wird folglich sämtliche Regelungen bezüglich der Berichterstattung zu Konfliktmineralien und anderen gesetzlichen Bestimmungen beachten und diesbezüglich von ihren Lieferanten Folgendes verlangen:

- (i) Sämtliche Lieferanten (die Produkte oder Komponenten an Snap-on liefern, die Konfliktmineralien enthalten) müssen jährlich eine umfassende Umfrage hinsichtlich des Ursprungslands von Konfliktmineralien durchführen, die in solchen Produkten oder Komponenten enthalten sind;
- (ii) Sämtliche Lieferanten erklären sich damit einverstanden, mit Snap-on bei Audits zusammenzuarbeiten, deren Durchführung Snap-on im Zusammenhang mit den Ursprungslandprüfungen für angemessen hält, und
- (iii) Der Lieferant muss, sollte Snap-on dies für notwendig erachten, das vom Lieferanten durchgeführte Audit hinreichend nachweisen, um die vom Lieferanten an Snap-on übermittelte Ursprungslandbescheinigung zu stützen.

Diese Richtlinie gilt für alle Produkte, die von Snap-on oder in deren Auftrag weltweit gefertigt werden, einschließlich aller Produkte oder Komponenten, die von Snap-on gekauft wurden und in den Produkten enthalten sind, die Snap-on herstellt oder verkauft.

Original vom 10. Juni 2013